Beiderseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (Geheimhaltungsvereinbarung/ NDA)

Zwischen

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

4.041.4 Kulturbüro

Schildstr. 12

23552 Lübeck

– nachfolgend „Hansestadt“ –

und

– nachfolgend „Anbieter“ –

gemeinsam „Parteien“.

Stand/Version: [v1.0] / __10.11.2026_____

Dokumentenstatus: ☐ Entwurf ☐ in Bearbeitung ☐ abgeschlossen ☐ fortgeschrieben

§ 1 Zweck
(1) Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit oder prüfen deren Anbahnung. Hierfür tauschen sie im Rahmen des **Vergabeverfahren 1.102.1-062/26** Unterlagen und Informationen über einen Downlaodlink aus, die nicht für Dritte bestimmt sind (zum Beispiel Sammlungslisten, Objektfotografien, Zeitzeugeninterviews und Transkripte, Berichte, Gebäudeunterlagen, Nachweise, Beschreibungen von Verfahren, Listen von Nachunternehmern, technische Beschreibungen, Preis- oder Konditionsangaben).
(2) Diese Vereinbarung schützt die Vertraulichkeit dieser Informationen beiderseits. Eine Pflicht zum Abschluss eines Hauptvertrages entsteht nicht.

§ 2 Vertrauliche Informationen
(1) „Vertrauliche Informationen" sind alle nicht öffentlich bekannten Informationen und Unterlagen, die eine Partei der anderen zugänglich macht und die
a) als vertraulich gekennzeichnet sind oder
b) nach Inhalt und Umständen als vertraulich anzusehen sind.
(2) Bei mündlichen Informationen genügt die Erklärung, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

§ 3 Ausnahmen
Die Pflichten nach dieser Vereinbarung gelten nicht, wenn die empfangende Partei nachweist, dass die Information
a) ihr bereits rechtmäßig bekannt war,
b) ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt ist oder wird,
c) rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurde oder
d) unabhängig entwickelt wurde.

§ 4 Pflichten der empfangenden Partei
(1) Die empfangende Partei nutzt vertrauliche Informationen nur für den Zweck nach § 1.
(2) Sie schützt vertrauliche Informationen angemessen vor unbefugtem Zugriff.
(3) Sie gibt vertrauliche Informationen nur an Personen weiter, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
(4) Eine Weitergabe an externe Dritte (zum Beispiel zugelassene Unterauftragnehmer, Rechtsberatung) ist nur zulässig, wenn sie für den Zweck erforderlich ist und die Dritten vorab mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

§ 5 Personenbezogene Daten
(1) Soweit im Austausch personenbezogene Daten enthalten sind, erfolgt die Übermittlung nur, soweit für die Abstimmung erforderlich.
(2) Diese Vereinbarung ersetzt keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Eine solche wird, falls erforderlich, gesondert geschlossen.

§ 6 Gesetzliche Offenlegungspflichten und Aktenführung
(1) Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass die Hansestadt als öffentliche Stelle gesetzlichen Auskunfts-, Herausgabe- oder Transparenzpflichten sowie akten- oder archivrechtlichen Pflichten unterliegen kann.
(2) Ist eine Offenlegung rechtlich zwingend, darf die Hansestadt im erforderlichen Umfang offenlegen. Soweit rechtlich zulässig und praktisch möglich, informiert die Hansestadt den Anbieter vorab und wirkt auf eine schutzwahrende Behandlung hin (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Verfahren).

§ 7 Rückgabe und Löschung
(1) Der Bietende, dessen Angebot nicht berücksichtigt wird und der somit keinen Zuschlag erhält, ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vergabeverfahrens von der Auftraggeberin erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen einschließlich etwaiger angefertigter Kopien und Vervielfältigungen unverzüglich nach Mitteilung der Nichtberücksichtigung seines Angebots vollständig zurückzugeben oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten bleiben unberührt.

(2) Auf Verlangen der offenlegenden Partei gibt die empfangende Partei die erhaltenen vertraulichen Informationen zurück oder löscht bzw. vernichtet sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten entgegenstehen.

§ 8 Laufzeit
(1) Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung.
(2) Die Vertraulichkeitspflichten gelten drei Jahre ab dem letzten Austausch vertraulicher Informationen fort.
(3) Für Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, gelten die Pflichten darüber hinaus, solange diese Informationen nicht rechtmäßig öffentlich bekannt sind.

§ 9 Rechtsfolgen bei Verstoß
Bei Verstößen können die Parteien gesetzliche Ansprüche geltend machen. Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen
(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
(2) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand, soweit zulässig: Lübeck.

Ort/Datum: _____

Für die Hansestadt Lübeck

Name/Funktion: _____ Unterschrift: _____

Für den Anbieter

Name/Funktion: _____ Unterschrift: _____